

Judo-Club 1963 e.V. Kempen

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Definitionen	2
2.1 Grenzverletzungen	2
2.2 Übergriffe	2
2.3 Straftaten	3
2.4 Gewalt und Gewaltformen	3
3. Prävention und Intervention	3
3.1 Kultur der Aufmerksamkeit	3
3.2 Präventionsleitfaden und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen	3
3.2.1 Vorbildfunktion und Positionierung des Vorstands und des Jugendvorstands	3
3.2.2 Mitgliederversammlung und Jugendversammlung informieren und einbeziehen	3
3.2.3 Aufnahme in Satzung	3
3.2.4 Benennung, Qualifizierung und Aufgaben von Ansprechpersonen für Kinderschutz und gegen (sexualisierte) Gewalt	4
3.2.5 Personalauswahl	4
3.2.6 Ehrenkodex und erweitertes Führungszeugnis	4
3.2.7 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden und Präventionsangebote für Sportlerinnen und Sportler	4
3.2.8 Verhaltensleitlinien und -regeln	4
3.2.9 Gewährleistung der Nachhaltigkeit	5
3.3 Interventionsschritte – Beratungsleitlinien	5
3.3.1 Dokumentationsbogen	6
3.4 Ansprechpersonen außerhalb des Vereins	6

1. Einleitung

Präventionen gegen sexualisierte Gewalt im Sport sind, wie auch in der Vergangenheit durch Geschehnisse im Sportbereich deutlich wurde, notwendig und wichtig.

Gewalt insbesondere im Sport, egal ob physisch oder psychisch, ist nicht tolerabel. Insbesondere wenn schwächere Personen betroffen sind, die in ihren Reaktionen/Handlungen eingeschränkt sind, wie beispielsweise Kinder, Heranwachsende und Menschen mit Beeinträchtigungen, muss ein besonderes Augenmerk auf deren Schutz gelegt werden.

Der Judo-Club Kempen stellt sich klar gegen alle Formen der Gewalt und Grenzüberschreitungen im Sport. Wir möchten allen Mitgliedern garantieren, dass sie beim Training und anderen Aktionen des Vereins sicher sind und sich sicher fühlen.

Dieser Absicht zur Folge möchten wir dem „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ des Landessportbunds NRW (LSB) beitreten.

Unser Schutzkonzept beschreibt die wichtigsten Handlungsfelder im Bereich Prävention und Intervention von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Beeinträchtigten.

2. Definitionen

2.1 Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist eine Handlung, die dafür sorgt, dass sich Betroffene unwohl oder angegriffen fühlen. Dies kann zum Beispiel ein unangenehmer Kommentar oder eine unerwünschte Berührung sein.

Grenzverletzungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nur einmal oder selten auftreten. Außerdem geschehen Grenzverletzungen oft nicht bewusst, sondern aufgrund fachlicher oder persönlicher Mängel. Deshalb ist es wichtig, dass sie angesprochen werden, damit Verhaltensweisen angepasst werden.

Wichtig hierbei ist auch, dass nicht allen Menschen die gleichen Dinge unangenehm sind. Betroffene entscheiden, ob ihre Grenzen verletzt wurden, auch wenn andere Personen in gleicher Situation keine Grenzverletzungen empfinden.

Grenzverletzungen können auch ohne böse Absicht erfolgen, aber sie beeinflussen unser Miteinander negativ und können sich zu Übergriffen steigern.

2.2 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen wiederholen sich Übergriffe. Wenn beispielsweise eine Grenzverletzung angesprochen wurde, sich das Verhalten aber nicht geändert hat, handelt es sich um einen Übergriff. Es zeigt sich ein geringer Respekt gegenüber Betroffenen.

Übergriffe zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie eine Steigerung gegenüber Grenzverletzungen darstellen. Es gibt Verhaltensweisen, die aufgrund ihrer Schwere bereits beim ersten Auftreten in die Kategorie der Übergriffe fallen.

2.3 Straftaten

Wie der Begriff bereits nahelegt, handelt es sich bei Straftaten um illegale Handlungen, die aufgrund ihrer Schwere im Strafgesetzbuch aufgeführt sind. So wird zum Beispiel im §174 des Strafgesetzbuches der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen als illegal aufgeführt. Häufig sind Straftaten eine Eskalation einer längeren Reihe von Übergriffen, deshalb ist es besonders wichtig, diese Eskalationskette möglichst früh zu unterbrechen. Wir als Verein sind dazu verpflichtet, bei Kenntnis Maßnahmen zu ergreifen.

2.4 Gewalt und Gewaltformen

Sexualisierte Gewalt kann emotional, physisch oder beides sein. Emotionale Gewalt wird häufig mündlich verübt durch Beleidigungen, Geringschätzung und unangenehme Kommentare. Namensgebend für die sexuelle Gewalt ist eine sexuelle Komponente, die sexuelle Handlungen oder Geschlechtsteile betrifft. Hierzu zählt zum Beispiel auch das Entblößen anderer.

3. Prävention und Intervention

3.1 Kultur der Aufmerksamkeit

Im Einklang mit den Judo-Werten möchten wir als Verein den Mitgliedern eine sichere Teilnahme an Trainings und anderen Aktionen bieten. Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit etablieren, d.h. jeder schaut hin und ist für den anderen verantwortlich. Um dies zu erreichen, möchten wir alle Beteiligten für das Thema sensibilisieren und schaffen uns mit diesem Schutzkonzept Leitlinien, die Fälle verhindern und uns beim Eintreten eines Falls unterstützen sollen. Dazu richten wir uns nach den Leitlinien des Qualitätsbündnis „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ des LSB NRW.

3.2 Präventionsleitfaden und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen

3.2.1 Vorbildfunktion und Positionierung des Vorstands und des Jugendvorstands

Der Vorstand und der Jugendvorstand positionieren sich gegen sexualisierte Gewalt. Sie möchten in diesem Zusammenhang einer Vorbildfunktion gegenüber den Mitgliedern des Vereins gerecht werden. Dazu werden die Mitglieder des Vorstands zum Thema Jugendschutz durch Informationen und Schulungen sensibilisiert. Alle Maßnahmen in dem Bereich werden von Vorstand und Jugendvorstand getragen.

3.2.2 Mitgliederversammlung und Jugendversammlung informieren und einbeziehen

Über die Pläne und Maßnahmen werden die Mitglieder- und Jugendversammlung informiert und miteinbezogen. Im Rahmen des Jugendschutzes werden alle Mitglieder zur Mitwirkung aufgefordert.

3.2.3 Aufnahme in Satzung

Zum nächst günstigen Zeitpunkt wird das Thema Jugendschutz in die Vereinssatzung aufgenommen.

3.2.4 Benennung, Qualifizierung und Aufgaben von Ansprechpersonen für Kinderschutz und gegen (sexualisierte) Gewalt

In der Vergangenheit wurden bereits Ansprechpersonen benannt, durch eine Schulung des LSB qualifiziert und auf der Homepage veröffentlicht. Auch für zukünftige Ansprechpartner ist eine Qualifizierung erforderlich. Ein regelmäßiger Personalwechsel in dieser Position ist nicht vorgesehen. Die Ansprechpersonen unterstützen aktiv die Prävention im Verein, vernetzen sich außerhalb des Vereins und werden bei der Intervention mit einbezogen. Sie eruieren Fortbildungen und sensibilisieren und informieren die Mitglieder.

Der Vorstand benennt die Ansprechpersonen und die Mitgliederversammlung bestätigt sie.

3.2.5 Personalauswahl

Das Personal des Vereins arbeitet auf ehrenamtlicher Ebene. Zur Auswahl, z.B. der Trainer, ist die angemessene Erfahrung der hierfür vorgesehenen Personen, die Unterzeichnung des Ehrenkodex, die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses sowie charakterliche Eignung erforderlich. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht verpflichtend.

3.2.6 Ehrenkodex und erweitertes Führungszeugnis

Wie bereits beim LSB und bei Trainerausbildungen eingeführt, verwenden wir auch im JC Kempen einen Ehrenkodex zur Unterzeichnung für Trainerinnen, Trainer, regelmäßige Betreuungskräfte und (Jugend-) Vorstandsmitglieder. Der Ehrenkodex ist auf der Homepage in der Kategorie Jugendschutz zu finden.

Trainerinnen, Trainer und regelmäßige Betreuungskräfte sollen alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Aus Datenschutzgründen werden die Führungszeugnisse vorgezeigt und dieser Prozess vermerkt, das Zeugnis jedoch nicht einbehalten.

3.2.7 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden und Präventionsangebote für Sportlerinnen und Sportler

Einmal jährlich soll eine Sensibilisierungsschulung für Mitarbeitende in Kempen angeboten werden. Diese soll nach Bedarf besucht werden. Je nach Nachfrage werden Schulungen für Kinder und Jugendliche durchgeführt. Diese werden unter anderem vom LSB angeboten und in der näheren Umgebung abgehalten. Sie können gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Vereinen durchgeführt werden.

3.2.8 Verhaltensleitlinien und -regeln

Sollte es aus einem triftigen Grund nicht möglich sein, eine der folgenden Regeln einzuhalten, muss dies immer mit einem Mitglied des Gesamtvorstands, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, abgesprochen werden.

Der Judo-Club Kempen möchte, dass alle, die an Vereinsaktivitäten und Maßnahmen beteiligt sind, im Sinne des Ehrenkodex und den allgemeinen Judo-Werten handeln.

Durch Unterzeichnung des Ehrenkodexes, insbesondere die des Vorstandes und der Trainerschaft, wird diese Absicht nochmals verpflichtend bekräftigt.

Körperliche Kontakte, auch sportliche Hilfestellungen, sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen stattfinden.

Erwachsene und Minderjährige sind nicht gleichzeitig in den Duschen/Waschräumen anwesend. Baulich bedingt gibt es nur eine Gruppendusche. Im Training hat sich die Regelung, dass die Geschlechter getrennt nacheinander duschen, etabliert. Sollte eine Person einzeln duschen wollen, muss sie dies vor dem Duschen ansprechen. Niemand wird zum Duschen gezwungen.

Bauartbedingt ist die Umkleide für alle Geschlechter vorgesehen und gleichzeitig der Eingangsbereich. Der Aufenthalt in der Umkleide ist nur zum Umziehen gestattet.

Unterstützung auf der Toilette wird nur in Ausnahmefällen und nur auf Wunsch des Kindes geleistet.

In den Umkleiden bleiben Handys in den Taschen.

Der Übergabepunkt der Kinder zum Training ist in der Halle, insbesondere nicht in der Umkleide. Der Rest der Wege zum und vom Training liegt in der Verantwortung der Eltern.

Ein Einzeltraining mit Minderjährigen sollte vermieden werden. Ansonsten gelten entweder das Prinzip der offenen Tür, bei dem es dadurch, dass alle Türen bis zur Eingangstür offen gelassen werden, jederzeit möglich ist, dass jemand die Halle betritt, oder das Sechs-Augen-Prinzip, bei dem eine weitere Person anwesend ist.

Kinder und Jugendliche werden ohne Absprache mit den Eltern nicht in den privaten Wohnbereich von Vereinsmitarbeitern mitgenommen, insbesondere übernachten sie nicht bei ihnen.

Bleibt ein Kind nach dem Training allein zurück, rufen die TrainerInnen die Eltern an. Falls die Nummer nicht vorliegt oder nicht selbst herausgefunden werden kann, kann sie vereinsintern nachgefragt werden. Sollte die Notwendigkeit bestehen, dass Kind mitzunehmen, muss dies mit dem Vereinsvorsitzenden oder einer Person aus dem Vorstand abgesprochen werden. Werden keine Personen erreicht, wird als letzte Maßnahme die Polizei informiert. Bei einer Information der Polizei muss der Vereinsvorstand ebenfalls informiert werden.

Von Trainerinnen und Trainern ausgehend dürfen keine Geheimnisse mit Kindern oder Jugendlichen bestehen. Darüber hinaus müssen alle Geschenke, die einzelnen Kindern und Jugendlichen gemacht werden, mit mindestens einem Vorstandsmitglied abgesprochen werden.

3.2.9 Gewährleistung der Nachhaltigkeit

Das vorliegende Konzept wird auf der Mitglieder- und der Jugendversammlung vorgestellt und auf der Homepage hochgeladen. Sollte es Veränderungen geben, behalten wir uns vor, das Schutzkonzept zu aktualisieren.

Fehlen Regelungen im Konzept oder sind bestimmte Passagen ungültig, bleibt die Gültigkeit des Konzepts als Ganzes trotzdem erhalten.

3.3 Interventionsschritte – Beratungsleitlinien

Im Verdachtsfall werden wir tätig und arbeiten nicht gegen den Willen der Betroffenen. Es ist nicht möglich, eine konkrete Herangehensweise zu beschließen, da jeder einzelne Fall eine besondere angepasste Herangehensweise benötigt. Im Allgemeinen lassen sich die folgenden Schritte benennen:

Ausgangssituation: Auffälligkeiten im Zusammenhang sexualisierter Gewalt werden durch Vereinsmitarbeiter beobachtet oder Betroffene oder Dritte melden sich bei ihnen

- Ausfüllen des Dokumentationsbogens durch die beobachtende oder angesprochene Personen
- Meldung an Ansprechpersonen (Verein, ggf. Externe)
- Absprache der Ansprechpersonen untereinander
- Gespräch zwischen Ansprechperson und Betroffenen mit Dokumentationsbogen
- Einordnen des Vorfalls
- Bei einer Grenzverletzung Ansprechen des Fehlverhaltens
- Kommunikation mit externen Ansprechpersonen
- Abgabe an externe Ansprechpersonen
- Gegebenenfalls Durchführung von Maßnahmen (z.B. Nachbesprechung)

Dies sind mögliche Schritte einer Intervention. Im Einzelfall wird geprüft, welche der obigen Schritte angemessen oder notwendig sind, und werden dementsprechend durchgeführt.

3.3.1 Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen wird auf der Homepage unter „Jugendschutz“ veröffentlicht und einige Bögen werden in der Halle ausliegen.

Bei jedem Anliegen im Bereich sexualisierter Gewalt wird der Dokumentationsbogen ausgefüllt, um keine Details in Vergessenheit geraten zu lassen.

3.4 Ansprechpersonen außerhalb des Vereins

Außerhalb des Vereins gibt es Ansprechpersonen in Kempen, beim LSB, online und vom NWJV. Einige werden unter „Jugendschutz“ auf der Homepage veröffentlicht und in der Halle ausgehängt.